

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Januar 1987

158. Nutzungsplanung Bonstetten (Teilweise Wiedererwägung)

Am 3. Dezember 1986 genehmigte der Regierungsrat die von der Gemeindeversammlung Bonstetten am 13. und 21. Mai 1986 festgesetzte Nutzungsplanung unter Vorbehalten (RRB Nr. 4359/1986). In Dispositiv Ziffer III wurde Ziffer 2.4.6 der Bau- und Zonenordnung mit der Begründung nicht genehmigt, die in dieser Kernzonenbestimmung erfolgte Zulassung von unterirdischen Bauten im Abstandsbereich zu Gemeindestrassen gemäss § 265 PBG stelle eine unzulässige generelle Ausnahme von einem kantonalen Mindestabstand dar, weil das in § 50 PBG für solche Abweichungen geforderte Ortsbildschutzinteresse fehle.

Noch innerhalb der Frist für eine staatsrechtliche Beschwerde hat der Gemeinderat Bonstetten anhand von Beispielen dargetan, dass die beanstandete Zulassung unterirdischer Bauten im Strassenabstandsbereich bei den konkret gegebenen Verhältnissen dennoch im Interesse des Ortsbildschutzes liege. Die im übrigen angemessenen Kernzonenvorschriften liessen Überbauungen zu, bei denen eine auf das Ortsbild Rücksicht nehmende Lösung der Autoabstellung bzw. Autoeinstellung häufig nur mit Unterniveaugaragen möglich sei, die auch den Strassenabstandsbereich ganz oder teilweise beanspruchen dürften. Diese Begründung rechtfertigt, nachdem die Rücksichtnahme auf allfällige entgegenstehende öffentliche Interessen ausdrücklich vorbehalten worden ist, die wiedererwägungsweise Genehmigung von Ziffer 2.4.6 BauO.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dispositiv Ziffer III von RRB Nr. 4359/1986 wird aufgehoben und Ziffer 2.4.6 der Bauordnung Bonstetten vom 21. Mai 1986 wiedererwägungsweise genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bonstetten, 8906 Bonstetten, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. Januar 1987

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller